

# **Jahresbericht 2024 der Ombudsleute SRG.D**

Dr. Esther Girsberger und Dr. Urs Hofmann

## Inhalt

1. Wie schon im Vorjahr - Der Nahost-Krieg dominiert auch 2024 .....	3
2. Die AfD und der Rechtsextremismus.....	6
3. Die Wahlen in den USA .....	6
4. Breites Angebot wird breit genutzt – auch von Beanstandenden .....	7
4.1. «Schwiiz und dütlich» .....	7
4.2. «1 gegen 100» .....	8
4.3. Instagram-Post «Cartoons von Cic» .....	8
4.4. srf.ch Kultur – Spiess Hegglin.....	9
4.5. Wort zum Sonntag .....	9
4.6. «Massenbeanstandungen».....	10
5. Zahl der Beanstandungen.....	10
Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich .....	12
Tabelle 2: Statistik des Vorgehens.....	13
6. Art der Erledigung.....	15
Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen, ohne Rückzug, Nichteintreten wegen Verwirkung etc. und Nichtzuständigkeiten.....	15
7. Gründe für die Beanstandungen.....	20
Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG.....	20
8. Kommentare .....	21
9. Beschwerden bei der UBI .....	21
10. Schlusswort.....	22

## 1. Wie schon im Vorjahr – Der Nahost-Krieg dominiert auch 2024

Zwischen Fake News, Social-Media-Dynamik und einer auch in der Schweiz stark spürbaren gesellschaftlichen Spaltung kommt dem öffentlichen Sender eine besondere Rolle zu. SRF muss faktenbasiert einordnen, unterschiedliche Perspektiven aufzeigen und ausgewogen berichten. Die Polarisierung in der Gesellschaft bekommen die Redaktionen und auch die Ombudsstelle täglich zu spüren. Im Jahr 2024 ganz besonders bei diesen drei Themenfeldern: Nahost, AfD und Wahlen in den USA.

Mit Abstand am meisten Beanstandungen betrafen die Nahostberichterstattung. Ein Viertel der Eingaben bezog sich auf dieses Thema. Stellvertretend für knapp 200 eingegangene Beanstandungen (wobei 63 Beanstandungen im gleichen Wortlaut anonym zu einer einzigen Meldung), seien hier zwei Beispiele im Wortlaut wiedergegeben. Beispiel 1 ist dem pro-israelischen (dem pro-jüdischen) Lager zuzuordnen, Beispiel 2 dem pro-palästinensischen:

### Beispiel 1:

*«Diese Einseitigkeit ist kein Einzelfall, sondern sie scheint System zu haben. Sie fällt mir täglich im Newsticker und insbesondere in der Berichterstattung von XX auf. Und dann wundert man sich in einem weiteren Artikel, welcher für einmal ausgeglichen und journalistisch korrekt geschrieben ist ("Aufruf zum Israel-Boycott - Scharfe Kritik von allen Seiten an den Juso" vom 21.10.2024, 13:25 Uhr) darüber, dass die Jugend verwirrt ist und antisemitische Bewegungen unterstützt und reibt sich verwundert die Augen? Wenn ein so zentrales und für die Meinungsbildung grundlegend verantwortliches, öffentlich finanziertes Medium wie die SRG fast durchwegs tendenziös berichtet und eine ausgewiesene Antisemitin wie XX ungestört ihre Propaganda zu bester Sendezeit ("Tête-à-Tête mit palästinensischem Gemeindepräsidenten in Judäa und Samaria, welcher sich ausschweifend über die Gängeleien der IDF gegen seine älteren Gemeindemitglieder bei der Olivenernte beklagt, dies als Faktum stehen lässt, ohne die journalistische Verantwortung wahrzunehmen, sich über die Ursachen dieser Sicherheitschecks zu hinterfragen) (stimmt, Israel hatte ja nie mit Selbstmordattentaten zu kämpfen, unverständlich, dass eine gewisse Nervosität herrscht, wenn sich jemand mit einem weiten Gewand nähert!) verbreiten kann, wundert es mich nicht im Geringsten. Ich bitte Euch, endlich Eure Verantwortung als zentrales Medienhaus in der Schweiz wieder wahrzunehmen und Eure Formulierungen eingehend zu prüfen. Ich bitte Euch als Ombudsstelle, die Berichterstattung zum Nahostkonflikt einer genauen Kontrolle zu unterziehen.»*

### Beispiel 2:

*«Beweise sollen nun ausgerechnet extremistische Siedler sammeln, welche illegal auf besetztem Land leben und damit gegen jedes internationale Recht verstossen. Leute, welche weder internationales Recht noch Gerechtigkeit Respekt zeigen, scheinen mir sehr unangebracht als Ausführer der Wahrheitsfindung. Auch dies wird nicht relativiert und genügend gewürdigt. Ich wage zu bezweifeln, dass diese Beweise, sollten sie dann jemals erbracht werden, glaubwürdig sind. Von SRG werden diese Anschuldigungen als Fakt dargestellt, nicht kommentiert oder mindestens mit einem Hinweis auf unbewiesene Beschuldigungen versehen. Diese Vorgehensweise erinnert mich stark an frühere Anschuldigungen und klar enttarnte Lügen, wie*

*beispielsweise die von den angeblich geköpften Babys, welche im Nachhinein von Israel und den USA mit peinlichen Ausreden dementiert wurden. Auch hier warte ich bis heute auf eine ausführliche Berichterstattung, welche aufzeigt, dass diese Aussagen falsch waren, wieso es dazu kam, dass die ganze Welt das glaubte und unreflektiert wiedergab. Was gab es noch für andere Fehlinformationen, die verbreitet wurden? Wieso werden diese verbreitet? Was kann getan werden, dass dies nicht mehr passiert? Wieso werden alle Aussagen der israelischen Zivilbevölkerung und Armee unreflektiert wiedergegeben und als Fakte dargestellt und weit verbreitet, jedoch wenn es um die Palästinenser geht, alles dutzende Male hinterfragt oder erst gar nicht ausgestrahlt und darüber berichtet (bsp. UNRWA Anschuldigungen – auch hier fehlen übrigens bis heute stichfeste Beweise).»*

*Des Weiteren wurde im Bericht nicht erwähnt, dass selbst das Militär eingestehen musste, dass Israelis auch durch den israelischen Gegenschlag am 7. Oktober ums Leben gekommen sind. Ausgebrannte und von Panzern überrollte Autos, welche im Beitrag zu sehen sind, stammen klar nicht von der Hamas, welche nur mit Schusswaffen ausgerüstet war. Auch dies wird nie in den grossen Berichten aufgearbeitet. Wieso? Ist die Wahrheit nur wichtig, wenn sie eine Seite gut dastehen lässt? Das Vorgehen des israelischen Militärs, der extremistischen Siedler und der rechtsradikalen Regierung ist inzwischen klar als Genozid und ethnische Säuberung zu bezeichnen, unzählige Verstösse gegen internationales Recht sind dokumentiert. Nicht ein einziges Wort darüber von SRF. Auch hier: wo bleibt ihr? Wenn man Terror so leicht als Terror benennen kann, dann auch einen Genozid und ethnische Säuberung und Massaker und Verbrechen an der Menschlichkeit.»*

Die beiden angeführten Beispiele decken sich von der Stossrichtung her weitgehend mit dem Inhalt fast aller eingegangenen Beanstandungen zur Thematik. Beide Lager hielten sich in der Heftigkeit und in der Anzahl der eingereichten Beanstandungen die Waage. Mehrheitlich fehlte die Bereitschaft, sich mit der anderen Meinung auseinanderzusetzen und oft wurde die eigene Ansicht argumentativ kaum begründet oder konkretisiert. Die Fakten wurden umgedeutet, bis sie zur eigenen Ideologie passten. Und nicht zuletzt durch die vielen WhatsApp-Gruppen und andere Kanäle der Sozialen Medien wurde durch das Wiedergeben einseitiger Nachrichten eine Empörungswirtschaft bis zum Exzess gefördert, was zu (auch anonymen) «Massenbeanstandungen» führte.

Angesichts der Unversöhnlichkeit beider Lager verzichtet die Ombudsstelle darauf, eingehender auf die Nahost-Berichterstattung einzugehen. Auf einige Beobachtungen geht die Ombudsstelle aber näher ein:

SRF führt seit dem 7. Oktober 2023 einen Newsticker. Je länger dieser dauert, desto mehr darf er sich darauf verlassen, dass die Lesenden mit der Thematik bereits einigermaßen vertraut sind. Ticker-Meldungen müssen kurz sein. Sie nennen die neusten Entwicklungen. Der Kürze ist es wohl auch zuzuschreiben, dass Beanstandungen gegen den Newsticker durch die Ombudsstelle am häufigsten als begründet angesehen wurden. So beispielsweise am 14. Oktober 2024, als im Nahost-Newsticker folgende Meldung zu lesen war: «*Israel bombardiert Hamas-Zentrale in Gaza +++ Raketen auf Haifa*». Die Meldung wurde dann abgeändert auf

«Israel: Hamas-Zentrale in Gaza bombardiert +++ Raketen auf Haifa» und schliesslich auf «Hamas-Zentrale» in Gaza angegriffen +++ Dutzende Tote». Zum Zeitpunkt des Angriffs, so die Ombudsstelle, konnte nicht gesagt werden, dass es sich beim Gebäude, das früher als Spital gedient haben soll, um eine Hamas-Zentrale handelte. Selbst wenn sich in anderen Fällen herausgestellt hatte, dass sich die Hamas schon in zivilen Einrichtungen wie Spitälern verschanzt hatte, rechtfertigte sich der ursprüngliche Titel der Newsticker-Meldung nicht. Selbst wenn im Kurztext danach geschrieben wurde, dass diese Angaben aus israelischer Quelle stammen.

Überdurchschnittlich oft wurde beanstandet, dass dem Leid der Bevölkerung von Gaza zu viel Platz und zu viel Emotionalität eingeräumt worden sei. Dass dem humanitären Aspekt eine besondere Bedeutung beigemessen wird, ist nicht nur legitim, sondern entspricht auch der humanitären Tradition der Schweiz. Immer wieder betonte die Ombudsstelle, wenn daran erinnert wurde, dass die Terrorattacke durch die Hamas der Auslöser für die grauenhafte Eskalation des Nahost-Krieges war, dass das humanitäre Völkerrecht neutral ist in Bezug auf die Ursachen eines Konflikts. Es gilt unabhängig davon, ob ein Konflikt als gerecht oder ungerecht angesehen wird. So verbieten beispielsweise die Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokolle bestimmte Handlungen, wie etwa Angriffe auf Zivilpersonen, Folter oder den Einsatz bestimmter Waffen, unabhängig davon, wer den Konflikt begonnen hat oder welche Gründe dafür angegeben werden. Der menschenverachtende Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober ist beispiellos. Aber man muss die Reaktion der israelischen Regierung, die Zehntausenden von Menschen das Leben kostete, nennen können, ohne automatisch des Antisemitismus bezichtigt zu werden.

Gegen die Nahost-Berichterstattung gingen zwei «Zeitraumbeanstandungen» ein. Bei einer Zeitraumbeanstandung werden mehrere Sendungen beanstandet, wobei die erste nicht länger als drei Monate vor der letzten monierten Sendung zurückliegen darf und zwischen den einzelnen Ausstrahlungen ein thematischer Zusammenhang bestehen muss. Die eine Zeitraumbeanstandung wurde durch ein ausführliches Gespräch mit Redaktionsmitgliedern und den Beanstandenden unter der Moderation der Ombudsstelle abgeschlossen. Bei der zweiten Zeitraumbeanstandung wollte sich der Beanstander nicht auf die Vermittlung der Ombudsstelle einlassen und verzichtete auf einen inhaltsbezogenen Schlussbericht. Der Beanstander warf SRF vor, «komplett ungenügend, irreführend und nicht sachgerecht» über die Vorgänge an den amerikanischen und schweizerischen Universitäten im Zusammenhang mit den pro-palästinensischen Demonstrationen berichtet zu haben. Mittels der ihm durch die Ombudsstelle zugestellten Rechtsmittelbelehrung gelangte er an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI. Diese gab ihm bezüglich der Verletzung des Vielfaltsgebots mit 6 zu 3 Stimmen recht. Der einzelne journalistische Beitrag, bei dem der Beanstander eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes festgestellt haben wollte, wurde mit 5 zu 4 Stimmen abgewiesen. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, SRF kann den Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen.

Die Ombudsstelle hat sich bei der Begutachtung der Nahost-Berichterstattung bemüht, sachlich zu bleiben und differenziert zu vermitteln. Leider mit wenig Erfolg. Beide Lager sind unversöhnlich und beharren darauf, dass SRF einseitig berichtet und die Ombudsstelle dies einfach nicht wahrhaben will. Dennoch hält die Ombudsstelle fest, dass die Berichterstattung von SRF – in ihrer Dichte wohl einmalig in der Medienlandschaft – mehrheitlich ausgewogen ist. Der Islamwissenschaftler Reinhard Schulze beklagt zu Recht, dass über den wahrlich äusserst komplexen Nahostkonflikt «entdifferenziert geurteilt wird.» SRF kann man diesen Vorwurf nicht machen.

## **2. Die AfD und der Rechtsextremismus**

Regelmässig wird die Verwendung des Begriffs «rechtsextrem» bei SRF beanstandet. Im Berichtsjahr ganz besonders oft rund um die Wahlen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg. In allen drei deutschen Bundesländern legte die AfD kräftig zu. Wenn immer im Zusammenhang mit der AfD der Begriff «rechtsextrem» verwendet wurde, gingen Beanstandungen ein, die forderten, dass «SRF neutral und objektiv berichtet und keine politische Stellung bezieht.»

In der Wahl der Begrifflichkeiten muss SRF weder neutral noch objektiv sein. Die Begriffe müssen einfach zutreffen. Die thüringische AfD vertritt immer wieder völkisch-nationalistische, autoritäre, fremdenfeindliche und mitunter gar antisemitische Positionen. Auch die Bundespartei hat sich von einer ursprünglich wirtschaftsliberalen oder gar libertären und zudem europaskeptischen Partei im Lauf der Jahre sehr markant in diese Richtung entwickelt. Aber nicht im gleichen Mass wie die Landespartei in Thüringen. Entsprechend wird die nationale Partei, anders als die thüringische, vom Verfassungsschutz nicht als «rechtsextrem», sondern vorläufig als «rechtsextremer Verdachtsfall» eingeschätzt. Mehrere Gerichte in verschiedenen Bundesländern haben bisher Klagen der AfD gegen die Einstufung als «rechtsextrem», beziehungsweise als «rechtsextremer Verdachtsfall» zurückgewiesen. SRF hat diese Begriffe immer differenziert verwendet. Bei einer Landespartei, die selber nicht ausgewogen politisiert, ist der Begriff erst recht sachgerecht – unabhängig der grossen Zuwendung zur demokratisch gewählten Partei.

## **3. Die Wahlen in den USA**

Die breite Abdeckung der Präsidentschaftswahlen in den USA und die verschiedenen Porträts von Personalentscheiden Donald Trumps führten zu rund zwei Dutzend Beanstandungen. Ihnen allen war bei der Begründung gemeinsam, dass der neugewählte Präsident und seine Entourage in den Sendungen zu schlecht weggekommen und die Berichterstattungen im Vorfeld der Wahl einseitig zugunsten der demokratischen Kandidatin Kamala Harris ausgefallen seien.

Zunächst: SRF berichtete über die Zeit vor den Wahlen, die Wahlnacht selbst und die Wochen danach mit interessanten, erhellenden, abwechslungsreichen Berichterstattungen, Diskussionen und Analysen, aufschlussreichen Reportagen, Porträts, Interviews und Lageberichten inklusive Newsticker.

Anders als private Medien hat sich SRF bei der Wahl des 47. US-Präsidenten entsprechend seinem Auftrag einer objektiven Berichterstattung keine Interpretation des Wahlergebnisses vorgenommen. Von einem «Faustschlag ins Gesicht der Wählerschaft» beispielsweise war bei SRF nie zu lesen oder zu hören. Ähnlich wie bei den Wahlen in Deutschland sagt SRF aber, was Sache ist. Die Auftritte Trumps sind direkt, provokativ und polarisierend. Er verwendet regelmässig eine populistische Rhetorik, spricht von «Fake News», um Medien zu delegitimieren, von einem «korrupten System», das er angeblich bekämpft. Er bezeichnete seinen Vorgänger Biden als «Sleepy Joe», Kamala Harris unter anderem als «Laffin' Kamala» oder «Lyin' Kamala». Für Migranten verwendete Trump mehrfach entmenschlichende und abwertende Bezeichnungen. So bezeichnete er sie indirekt als «Müll» und bemerkte, dass Migranten «schlechte Gene» in die USA brächten.

Dass SRF diesen Stil mehrmals als problematisch, rassistisch oder sexistisch ankreidet, ist weder unausgewogen noch einseitig, sondern ein Fakt. Ebenso ist es legitim und im Hinblick auf die Grösse des Landes und der dementsprechenden Bedeutung, wer die entscheidenden Ministerien führt, sogar angebracht, umstrittene Personalentscheidungen zu benennen. Pete Hegseth als Verteidigungsminister beispielsweise, der sich mit erhärteten Vorwürfen des Rassismus und der sexuellen Belästigung konfrontiert sieht und der keine direkte Erfahrung in der Regierungsführung oder Verwaltung grosser staatlicher Institutionen aufweist. Oder Gesundheitsminister Robert Kennedy, der von SRF zu Recht als «Verschwörungstheoretiker» bezeichnet wurde: Er stellte einen wissenschaftlich nicht gültigen Zusammenhang zwischen Quecksilberimpfungen und Autismus her und behauptete, ohne dass es Nachweise dafür gibt, im Zuge der Pandemie sei es zu einem «Staatsstreich gegen Verfassung und die Grundrechte» gekommen. Ebenso wenig nachgewiesen ist, dass Covid-19 eine «Biowaffe» sei oder dass das Virus gewisse Ethnien überdurchschnittlich «angreife».

#### **4. Breites Angebot wird breit genutzt – auch von Beanstandenden**

Auch wenn wie in allen Jahren die Informationssendungen am häufigsten beanstandet werden, kann SRF auf grosse Beachtung auch anderer Publikationsformen- und Gefässe zählen. Was für seine Vielfalt spricht, die offenbar auch wahrgenommen wird. Folgende Publikationen ausserhalb der seit Jahren am häufigsten beanstandeten Informationssendungen («Tagesschau», «10vor10», «Echo der Zeit», «srf.news», siehe Ausführungen in Kapitel 1-3) wurden mehrmals beanstandet:

##### **4.1. «Schwiiz und dütlich»**

In der Mundartrubrik-Sendung «Schwiiz und dütlich» vom 6. Mai wurde zum Wort «spanifle» eine kausale Verbindung zwischen dem Jenischen Wörterbuch und der sogenannten Gaunersprache hergestellt. Rund 30 Zuhörende bemerkten zu Recht, dadurch würden die Jenischen als Volksgruppe pauschal als Gauner bezeichnet. Das sei rassistisch, diskriminierend und demütigend und erinnere an die über Jahrhundert dauernden Zeiten der Verfolgung und Ausgrenzung der Jenischen durch Behörden und an die Verbrechen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse.» Die Redaktion hatte sich an einer veralteten Literatur orientiert, anstatt das aktuellste Werk (Hansjörg Roth, Jenisches Wörterbuch, Huber Verlag, Frauenfeld

2001) als Informationsbasis für die Sendung konsultiert zu haben. Sie entschuldigte sich und ersetzte den ursprünglichen Beitrag.

#### **4.2. «1 gegen 100»**

Im Ratespiel «1 gegen 100» lautete eine Frage:

Wird ein Kreis von einer Gerade nicht geschnitten, dann ...?

A: tangiert ihn die Tangente

B: passiert ihn die Passante

C: zentriert ihn die Zentrale

Als richtig wurde nur die Lösung B akzeptiert, mit der Begründung, eine Tangente berühre den Kreis und schneide ihn somit in mindestens einem Punkt. Diese Antwort führte unter den mathematisch und geometrisch bewanderten Beanstanderinnen und Beanstandern zu einer heftigen Auseinandersetzung. Das als «Berühren» des Kreises durch eine Tangente sei gemeinhin nicht als «Schneiden» zu bewerten. Die Ombudsstelle argumentierte, formal definiert komme der Begriff des «Schneidens» aus der Mengenlehre und bedeute einfach einen gemeinsamen Punkt von zwei geometrischen Objekten. Was wiederum zu Ärger führte mit der Begründung, dies sei zwar mathematisch richtig, doch es sei hier nicht zulässig, eine mathematische Definition wie zum Beispiel eines aus der Mengenlehre beizuziehen. Denn die Fragestellung habe sich auf klare geometrische Figuren aus der elementaren euklidischen Geometrie bezogen.

#### **4.3. Instagram-Post «Cartoons von Cic»**

Die vielen Beanstandungen gingen auf die Veröffentlichung der Karikatur «Was gegen Stau hilft» des Cartoonisten und Illustrators Cic auf dem Instagram-Kanal von Radio SRF 3 zurück.

Unter dem Titel «*Was hilft gegen Stau?*» war ein Kuchendiagramm zu sehen mit folgenden Antwortvarianten auf:

- *Mehr Autobahnspuren*
- *Mehr Tunnel*
- *Weniger Autos*

Darunter wurde festgehalten: «*Alte Erkenntnis: Wer Strassen sät, wird Verkehr ernten*».

Der Post stehe im Widerspruch zur Verpflichtung der SRG, politische Neutralität zu wahren, monierten die Beanstandenden. Der Cartoon habe so kurz vor der Abstimmung über den Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen im November 2024 als Abstimmungskampagne von Umweltverbänden verstanden werden können.

Die Ombudsstelle argumentierte, zwar sei erkennbar gewesen, dass es sich bei der verwendeten Grafik nicht um das Ergebnis einer Umfrage bzw. einer wissenschaftlichen Erhebung handelte. Doch habe es sich unverkennbar um eine klare politische Botschaft mit einem Bezug zu einer realen Fragestellung gehandelt. In dieser isolierten Form war für ein breites



Publikum auch nicht erkennbar, dass es um eine Publikation mit satirischem Gehalt gehen sollte. Dass solche Cartoons offenbar wöchentlich erscheinen, ändere daran nichts.

Da der Post zeitlich in die Abstimmungsphase gefallen ist, bei der auch gemäss den Publizistischen Leitlinien von SRF besonders sorgfältig vorzugehen ist, befand die Ombudsstelle den Post für nicht sachgerecht.

Die Redaktion ersetzte den Hashtag «#srf3cartoon» durch «#satire».

#### **4.4. srf.ch Kultur – Spiess Hegglin**

Bei einem Streit, der als lokale Sex-Affäre begonnen hat und sich zu einer über zehn Jahre dauernden Medienaffäre entwickelt hat, war zu erwarten, dass gegen die Buchrezension von Jolanda Spiess-Hegglin verschiedenste Beanstandungen eingehen würden. Involviert ist in diesem epischen Streit neben Jolanda Spiess-Hegglin auch die «Tages-Anzeiger»-Journalistin Michèle Binswanger. Beide haben ein Buch aus ihrer Sicht verfasst und beide Frauen haben ihre Anhänger und Anhängerinnen bzw. Gegner und Gegnerinnen, die sich weiterhin in der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen äussern. Die Ombudsstelle hielt fest, dass es gerade deshalb unumgänglich sei, bei der Buchrezension eine ganz besondere Sorgfalt aufzuwenden. Auch wenn Kulturrezensionen per definitionem ein gewisses Mass wertend sind, müssen die Fakten doch stimmen. Das war in besagtem Beitrag nicht der Fall und musste die Kultur-Redaktion den Beitrag denn auch mehrmals korrigieren.

#### **4.5. Wort zum Sonntag**

Es gehen regelmässig Beanstandungen zum «Wort zum Sonntag» ein mit dem Einwand, die dort auftretenden Theologinnen und Theologen würden politisch Position beziehen. Auch die Bibel ist politisch und grundsätzlich ist es deshalb zulässig, dass Theologinnen und Theologen die christliche Botschaft politisch deuten und damit auch politisch argumentieren. Das «Wort zum Sonntag» ist ein Kommentar und wird bei der Beschreibung des Sendefässes auch so ausgewiesen.

Beim «Wort zum Sonntag» vom 7. Dezember 2024, gegen das mehrere Beanstandungen eingingen, konnte die Ombudsstelle die Kritik der Beanstander hingegen nachvollziehen. Sie störte sich nicht an der politischen Ausrichtung (es ging weitgehend um die aktuelle Debatte im eidgenössischen Parlament, die den Beitrag an die Entwicklungshilfe kürzt), sondern an der mangelnden Einlösung, dass das «Wort zum Sonntag» die Anforderung ans Sendefäss, wonach «eine christliche Sicht zu religiösen, spirituellen und ethischen Fragen des Individuums und der Gesellschaft der Gegenwart» bestehen muss, mangelhaft einlöste.

Der sehr kurze christliche Bezug wurde kaum oder entgegen seiner eigentlichen Bedeutung verstanden. Die Kurve zum Bibeltext war moralisierend, es fehlte ein selbstkritisches Befragen und das Erforschen der eigenen Ethik. Der Bibeltext wurde instrumentalisiert, um den (individuellen) moralischen Druck zu erhöhen.

Eine Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes stellte die Ombudsstelle zwar nicht fest. Sie empfahl den Redaktionsverantwortlichen aber, sollte wieder einmal ein solcher Kommentar durch eine Theologin oder einen Theologen eingereicht werden, diesen zurückzuweisen bzw. eine Überarbeitung einzufordern.

Mehr als eine Empfehlung abzugeben, liegt nicht in der Kompetenz der Ombudsstelle. Sie hat nämlich keine Weisungsbefugnis. Das ist den meisten Beanstandenden nicht bekannt, die ihre Kritik sehr oft mit der Forderung versehen, der Beitrag sei zu löschen, es habe eine Entschuldigung zu erfolgen oder es seien Korrekturen vorzunehmen.

Die Ombudsstelle hat sich strikt ans Gesetz zu halten – sei es bezüglich Fristen oder bezüglich der angerufenen Bestimmungen des RTVG, die zu prüfen sind. Auch wenn sie feststellte, dass Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 oder das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 nicht verletzt worden seien, sprach sie ab und zu Empfehlungen aus. Etwa bei gravierenden Ungenauigkeiten oder Falschdarstellungen, die zwar nicht meinungsverfälschend waren, aber die Sachverhalte unzureichend wiedergaben bzw. die nötige Sorgfalt unterblieben war.

#### **4.6. «Massenbeanstandungen»**

Auch dieses Jahr fiel auf, dass sich die Beanstandenden über die sozialen Medien organisierten und fast gleichlautende Beanstandungen zu einer Publikation einreichten. Neben den schon erwähnten Berichten vom 11. November 2024 zum Live-Ticker «Nahost» (63 Beanstandungen), den 30 Beanstandungen gegen die Mundartrubrik «Schwiiz und dütlich» vom 9. Mai 2024, dem Fall «Spiess Hegglin» (10 Beanstandungen) gingen 27 Beanstandungen zu einem «Tagesschau»-Bericht vom 19. Januar 2024 über einen Erfahrungsbericht zu Longco-vid ein, den die Redaktion aufgrund einer eindeutigen Meinungsverfälschung nachträglich löschte und dies auch transparent machte. Zu einem «Puls»-Chat vom 17. Dezember 2024 zur Komplementärmedizin erreichte die Ombudsstelle 9 Beanstandungen, welche die Ombudsstelle ebenfalls als nicht sachgerecht erachtete.

### **5. Zahl der Beanstandungen**

Im Berichtsjahr sind 1145 Beanstandungen eingegangen (wovon 293 über das Ombudsformular eingegeben wurden, es sich aber nicht um Ombudsfälle handelte). Auch wenn darunter einige Publikationen sind, die im identisch gleichen Wortlaut eingegeben und deshalb mit einem einzigen Schlussbericht beantwortet wurden, war die Arbeitslast für die beiden Ombudsleute, die zusammen ein 140-Prozent-Pensum ausüben, erheblich. Ohne die tatkräftige Unterstützung durch die Geschäftsstelle wären die Aufgaben kaum zu bewältigen gewesen.

In vielen Fällen geben sich die Beanstandenden, wenn die Antwort nicht ihrer Meinung entspricht, nicht zufrieden. Oft wären die Ombudsleute versucht, auf das Feedback zu reagieren, vor allem auch dann, wenn es sich um persönliche Angriffe auf die unabhängige Vermittlungsstelle handelt. Aber gerade weil die Möglichkeit besteht, ohne viel Aufwand und ohne Kostenfolge an die Unabhängige Beschwerdeinstanz zu gelangen, führt die Ombudsstelle nach Versand des Schlussberichts keine Korrespondenz.

Eingaben, die den (wenigen) formellen Anforderungen für die Einreichung einer Beanstandung nicht genügen, bleiben nicht unbeantwortet. Wenn die Beanstandung nicht konkretisiert wird, wenn mit anderen Worten nicht ausgeführt wird, was genau beanstandet wird, fordert die Ombudsstelle die Kritikübenden auf, ihre Beanstandung zu substantizieren. Handelt es sich um eine Kritik, die nicht in die Kompetenz der Ombudsstelle fällt, wird das Schreiben an die zuständige Redaktion weitergeleitet. SRF ist bemüht, auf jedes Schreiben eine Antwort zu geben.

**Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich**

Jahr	Eingegangen	Vom Vorjahr hängig	Ende Jahr hängig	Erledigt
1992	62	-	10	52
1993	105	10	4	111
1994	118	4	9	113
1995	137	9	10	136
1996	271	10	3	278
1997	142	3	4	141
1998	106	4	14	96
1999	183	14	12	185
2000	256	12	4	264
2001	141	4	10	135
2002	162	10	3	169
2003	118	3	15	106
2004	170	15	5	181
2005	150	5	12	146
2006	150	12	7	155
2007	146	7	5	148
2008	169	5	13	162
2009	138	13	10	141
2010	134	10	9	135
2011	171	9	14	166
2012	150	14	6	158
2013	183	6	8	181
2014	538	8	14	532
2015	202	14	9	207
2016	334	9	17	326
2017	827	17	57	787
2018	419	57	27	447
2019	570	27	42	555
2020	1161	42	45	1158
2021	1114	45	61	1098
2022	988	61	0	1049
2023	836	0	1	835
2024	852	0	0	852

## **Tabelle 2: Statistik des Vorgehens**

Das Radio- und Fernsehgesetz gibt der Ombudsstelle verschiedene Möglichkeiten, Beanstandungen inhaltlich zu behandeln. Diese «Freiheit» benutzen die Ombudsleute regelmässig. Ist die Beanstandung offensichtlich unbegründet, schreibt sie bei Einverständnis der für die beanstandete Sendung zuständigen Redaktionen eine Antwort ohne redaktionelle Stellungnahme. Umgekehrt verzichten die Ombudsleute auf die Verfassung eines Schlussberichts, wenn die Eingabe zwar nachvollziehbar und eine redaktionelle Stellungnahme «verdient», sie in der Vorprüfung aber zum Schluss kommt, dass sie die Beanstandung nicht gutheisst («leichte Fälle»).

Die Antwort erfolgt in Form eines Schlussberichts und der Rechtsmittelbelehrung. Erst dann kann die Beanstanderin bzw. der Beanstander an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen. Ein direkter Gang an die UBI ist nicht möglich, obwohl es Bestrebungen des eidgenössischen Parlaments gibt, die UBI zu stärken. Was die Ombudsstelle als wenig praktikabel erachtet.

In den meisten Fällen holt die Ombudsstelle bei der zuständigen Redaktion eine Stellungnahme ein und verfasst aufgrund dieser Stellungnahme und dem Beanstandungstext den Schlussbericht. Dieser hat innert 40 Tagen seit Einreichen des Begehrens zu erfolgen. Während die Ombudsstelle die Gerichtsferien nicht beansprucht, gelten diese für die Beanstandungen, wie das Bundesverwaltungsgericht 2024 feststellte. Die 20-tägige Frist zur Einreichung der Beanstandung wird gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, zwischen Mitte Juli bis Mitte August und über Weihnachten und Neujahr angehalten.

Anonym eingereichte Beanstandungen oder Beanstandungen ohne Angabe einer postalischen Anschrift werden nicht behandelt bzw. wird die Nachreichung von Namen und Adresse verlangt.

Verfahren	Anzahl	Prozent
<b>2024 eingegangene Beanstandungen</b>	<b>852<sup>1</sup></b>	100
Nicht eingetreten (Frist abgelaufen / Konkretisierung nicht erfolgt /anonym)	72	8.4
Nicht zuständig (kein Ombudsfall gemäss RTVG)	293 <sup>2</sup>	
Zurückgezogen	8	0.9
Direkt beantwortet von Ombudsstelle (ohne Stellungnahme der Redaktion)	144	16.9
Begegnung mit Beanstanderinnen und Beanstandern	1	0.1
Weitergeleitete «leichte» Fälle an die Redaktion (die redaktionelle Stellungnahme wird durch die Ombudsstelle als Schlussbericht versandt)	124	14.6
Materiell behandelte Beanstandungen (mit Stellungnahme der Redaktion)	454	53.3
Kommentarspalten	49	5.8
Ende 2024 noch hängige Fälle	0	0

<sup>1</sup> Einzelne Publikationen wurden teilweise mehrfach (bis zu 73 Mal pro Sendung) beanstandet.

<sup>2</sup> 293 Eingaben waren kein Ombudsfall gemäss RTVG. Sie wurden bei den «eingegangenen Beanstandungen» nicht mitgezählt und von den Ombudsleuten nicht behandelt. Diese Eingaben mussten aber von der Geschäftsstelle administrativ abgewickelt werden, weshalb sie als Zahl hier aufgeführt sind.

## 6. Art der Erledigung

**Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen, ohne Rückzug, Nichteintreten wegen Verwirkung etc. und Nichtzuständigkeiten**

Kanäle/ Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total <sup>3</sup>
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
<b>KANÄLE</b>							
Insgesamt	34	7	8	1.7	437	91.3	479 <sup>4</sup>
Video	23	9.7	3	1.3	211	89	237
Audio	10	6.4	0	0	146	93.6	156
Online	7	35	1	5	12	60	20
Andere Kanäle (FB/In- sta/Linkedin/Pod- cast/youtube)	3	15	3	15	14	70	20
Kommentarspalte	0		1	2.2	45	97.8	46

<sup>3</sup> Festlegung der Zahl: Total der Beanstandungen minus Beanstandungen «nicht eingetreten», «nicht zuständig», «zurückgezogene»

<sup>4</sup> Wenn eine Publikation mehrmals beanstandet und durch die Ombudsstelle unterstützt wurde, wird die Unterstützung pro Sendung nur einmal als «unterstützt» oder «teilweise unterstützt» angegeben, damit die Statistik nicht verfälscht wird.

Video							
SENDUNGEN	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Arena					8	100	8
10 vor 10	1	2.4			40	97.6	41
Tagesschau	12	13.3	1	1.1	77	85.5	90
rec.					3	100	3
Rundschau	1	4.2	1	4.2	22	91.6	24
Club	1	6.2			15	93.8	16
Kassensturz					5	100	5
DOK					9	100	9
Schweiz aktuell	4	40	1	10	5	50	10
Sternstunde					4	100	4
Puls <sup>5</sup>					1	100	1
Sport / Sportpanorama					6	100	6
Reporter					1	100	1
G&G					1	100	1
Wort zum Sonntag					2 <sup>6</sup>	100	2
Eco Talk					3	100	3
Mona mittendrin					2	100	2
Kids News	1	50			1	50	2
Kuppelkids	1	100					1
Tatort (Krimi)					1	100	1
Netz Natur					1	100	1

<sup>5</sup> Puls-Chat wird unter online aufgeführt.

<sup>6</sup> Kein Verstoß gegen das RTVG, aber zur Ausstrahlung vom 7.12.24 wurde eine Empfehlung abgegeben.



SRFglobal	1	100					1
Wer wohnt wo?					2	100	2
Game of Switzerland, Helvetia					2	100	2
1 gegen 100					1	100	1
Andere	1	50			1	50	2

Audio							
Sendungen	unterstützt		teilweise unterstützt		nicht unterstützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Rendez-vous/ Tagesgespräch					33	100	33
Echo der Zeit	1	3			32	97	33
Nachrichten	2	18.2			9	81.8	11
Heute Morgen					4	100	4
Espresso					1	100	1
SRF 4 News	6	9.5			57	90.5	63
Samstagsrundschau					2	100	2
Regionaljournale					8	100	8
Schwiiz und dütlich	1	100					1

Online							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
SRF Online total, da- von:	4	6.1	1	1.5	61	92.4	66
Puls Chat	1	100					1
Kultur Rel.-Ges.	1	100					1
Wissenschaftsmagazin					4	100	4
News International					1	100	1
News-Flash/Live-Ticker	2	15.4			11	84.6	13
Kommentare			1	2.2	45	97.8	46

Andere Kanäle							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Total	3	15			17	85	20
davon:							
Youtube/Podcast					4	100	4
Teletext					1	100	1
Facebook, Instagram, Twitter, LinkedIn	3	50			3	50	6
verschiedene					9	100	9

## 7. Gründe für die Beanstandungen

**Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG**

Kategorien	absolut	in Prozent
Art.4 Abs. 1 (Grundrechte)*	81	14.3
Art. 4. Abs. 2 (Sachgerechtigkeit)**	458	80
Art.4 Abs. 3 (innere und äussere Sicherheit)***	0	0
Art.4 Abs 4 (Vielfalt)****	21	3.6
Art. 5 (Jugend)*****	8	1.4
Art. 9 Abs. 2 und 3 (Werbung)*****	1	0.2
Art 10 Abs. 3 (Werbeverbote)*****	3	0.5
Total	572	100

Das Total der absoluten Zahlen in Tabelle 3 weicht vom Total in Tabelle 4 ab, weil zahlreiche Beanstandungen gleichzeitig verschiedene Verstösse (meistens Sachgerechtigkeit und Vielfalt) geltend machten.

\*Art. 4 Abs. 1 RTVG: Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

\*\*Art. 4 Abs. 2 RTVG: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

\*\*\* Art. 4 Abs. 3 RTVG: Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

\*\*\*\* Art. 4 Abs. 4 RTVG: Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

\*\*\*\*\* Art. 5 RTVG: Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

\*\*\*\*\* Art. 9 RTVG: Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche eindeutig erkennbar sein. Der Bundesrat kann diejenigen Formen der Werbung, welche die Trennung oder die Erkennbarkeit gefährden, untersagen oder besonderen Bestimmungen unterwerfen.

Ständige Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen Werbesendungen nicht mitwirken. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit beschränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

\*\*\*\*\*Art. 10 Abs. 3 RTVG: Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.

## **8. Kommentare**

Seit dem Bundesgerichtsentscheid vom 29. November 2022 ist die Ombudsstelle auch für die Nichtaufschaltung bzw. Löschen von Kommentaren zuständig. Bei Kommentaren nach redaktionellen Beiträgen handle es sich auch um redaktionelle Beiträge, sodass die Löschung bzw. Nichtaufschaltung von Kommentaren ebenfalls ein wertender redaktioneller Beitrag sei.

Beanstandungen gegen Nichtaufschaltung oder Löschung von Kommentaren erreichen die Ombudsstelle selten. Genaugenommen sind es fast ausschliesslich zwei Personen, die immer wieder unzählige Kommentare täglich einreichen und sich regelmässig bei der Ombudsstelle melden, wenn von diesen unzähligen Kommentaren einmal einer nicht aufgeschaltet wird, weil er gegen die Netiquette verstösst. Ebenso regelmässig gelangen sie danach an die Unabhängige Beschwerdeinstanz. Bis anhin konnte keine Lösung gegen diese erhebliche Mehrbelastung sowohl der Ombudsstelle als auch der UBI gefunden werden, obwohl in einem Fall schon das Gespräch mit dem Vielbeanstander geführt und beim anderen das Vermittlungsgespräch gesucht worden ist, dieser der Begegnung aber aus dem Wege geht.

## **9. Beschwerden bei der UBI**

Im Berichtsjahr sind 30 Beschwerden bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) eingereicht worden. 5 der eingereichten Beschwerden betreffen Sendungen aus dem Berichtsjahr 2023. 1 (Zeitraum)-Beschwerde betrifft Sendungen aus den Jahren 2023 und 2024. Keine der im Jahr 2024 behandelten Beschwerden, welche Sendungen 2024 betreffen, wurden gutgeheissen. (Teilweise) gutgeheissen wurden im Jahr 2024 4 Sendungen aus dem Jahr 2023.

**Tabelle 6: Beschwerden bei der UBI**

Befund zu Beanstandungen	Zahl der Fälle
2024 eingegangene Beschwerden	30
<ul style="list-style-type: none"> <li>• davon Sendungen 2023 betreffend</li> <li>• davon Sendungen 2024 betreffend</li> <li>• Sendungen 2023 und 2024 betreffend</li> </ul>	<p>5</p> <p>24</p> <p>1</p>
2024 behandelte Beschwerden	16
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>davon Sendungen 2023 betreffend</b></li> <li>  nicht eingetreten</li> <li>  abgewiesen</li> <li>  (teilweise) gutgeheissen</li> <li>  Rückzug</li> <li>• <b>davon Sendungen 2024 betreffend</b></li> <li>  nicht eingetreten</li> <li>  abgewiesen</li> <li>  gutgeheissen</li> <li>  Rückzug</li> <li>• noch hängig</li> <li>• sistiert</li> </ul>	<p><b>10</b></p> <p>1</p> <p>5</p> <p>4</p> <p>0</p> <p><b>2</b></p> <p>4</p> <p>0</p> <p>0</p> <p>24 (inkl. sistierte Fälle)</p> <p>2</p>

## 10. Schlusswort

Seit 1. März 2024 führen Esther Girsberger und Urs Hofmann das Amt der Ombudsstelle in Co-Leitung. Dieses Format, das 2020 eingeführt wurde, bewährt sich auch in der neuen Zusammensetzung. Die beiden Ombudsleute tauschen sich regelmässig aus, besprechen die Beanstandungen und sind gemeinsam für alle Schlussberichte verantwortlich. Die spürbare gesellschaftliche Polarisierung macht ihnen nicht selten zu schaffen, ebenso die wohl 2026 zur Abstimmung gelangende SRG-Initiative «200 Franken sind genug», indem in vielen Beanstandungen kundgetan wird, man werde die Initiative sicher annehmen, um den «staatlichen Sender» (was er nicht ist) einzuschränken. Die Ombudsleute lassen sich nicht beirren und führen ihre Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen und mit der ihrer Meinung nach gehörigen Sorgfalt aus. In der Überzeugung, dass SRF sich um fundierte, gut recherchierte Beiträge bemüht, eine dem Service public entsprechende Vielfalt bietet und sich in erster Linie der unabhängigen Information und nicht den klickgetriebenen Inhalten verpflichtet fühlt.